

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 20

Berlin, den 21. Juli 2023

03227

11.7.2023	Zweites Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes	258
	2232-1	
11.7.2023	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes	260
	221-11	
11.7.2023	Gesetz zur Fortentwicklung der Neuordnung der Berliner Landgerichtsstruktur	261
	300-6; 300-5; 454-2; 314-7-1	
11.7.2023	Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	262
	2001-12; 2001-1	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweites Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Vom 11. Juli 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

§ 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Berufsbegleitende Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs

(1) Stehen in einschlägigen Fächern nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) zur Verfügung, können zur Deckung dieses Lehrkräftebedarfs eingestellte oder einzustellende Lehrkräfte zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn ein lehramtsbezogener Master of Education, eine Erste Staatsprüfung oder ein Diplom-, Master- oder Magisterabschluss in einem dieser Fächer vorliegt, der oder die an einer Universität, Kunsthochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben wurde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Fächer, in denen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung stehen. Sie kann in Einzelfällen weitere Fächer für die Zulassung berücksichtigen. Der Masterabschluss nach Satz 1 muss in einem akkreditierten Studiengang erworben worden sein, soweit er nicht an einer Universität erworben wurde. Der Diplom- oder Magisterabschluss nach Satz 1 muss einem Masterabschluss gleichwertig sein.

(2) Zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar zugelassen werden, wenn sich in dem Studium, das der Zulassung gemäß Absatz 1 Satz 1 zugrunde liegt, oder einem anderen Hochschulstudium auf Grund einer Bescheinigung des Prüfungsamtes der Hochschule, die sich auf Leistungsnachweise in diesem Studium bezieht, ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt. Der notwendige Studienumfang des zweiten Faches wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt.

(3) Reicht der gemäß Absatz 2 Satz 1 festgestellte Studienumfang des zweiten Faches nicht aus, setzt die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen der Einstellung als Lehrkraft und dem Beginn der berufsbegleitenden Studien, in der Regel höchstens während der Dauer eines Schuljahres, stattfinden und eine pädagogische Anleitung und Begleitung beinhalten,

2. im Anschluss der erfolgreiche Abschluss berufsbegleitender Studien, und zwar
 - a) für das Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bei ausreichendem Studienumfang in nur einem Fach, Studien in zwei weiteren Fächern oder einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und
 - b) für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 Studien in einem weiteren Fach oder zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen von Unterrichtserfahrung auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann. Die berufsbegleitenden Studien vermitteln die gemäß den §§ 1 und 5 für ein Lehramt vorgesehenen Kenntnisse in dem jeweiligen Fach oder der sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik und führen nach erfolgreichem Abschluss des anschließenden berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3. Sie dauern in der Regel insgesamt zwei Jahre und werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder von einer von dieser beauftragten landeseigenen Einrichtung angeboten. Hochschulen können mit der Durchführung der berufsbegleitenden Studien in einzelnen oder allen Fächern beauftragt werden. Eine Lehrkraft hat diese Studien erfolgreich abgeschlossen, wenn sie die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht und die abschließenden Prüfungsleistungen der Module bestanden hat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Prüfungsausschuss ein.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die berufsbegleitenden Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den unmittelbaren Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2,
2. die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine unmittelbare Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 2 den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monate nach der Einstellung aufzunehmen und in dieser Zeit an pädagogischen Qualifizierungen teilzunehmen,
3. den Umfang und die Durchführung der pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie die Gründe, bei deren Vorliegen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung diese Qualifizierung vorzeitig beenden

- kann, und die Voraussetzungen, unter denen an diesen Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen wird,
4. die Voraussetzungen, unter denen gemäß Absatz 3 Satz 2 auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann,
 5. den Umfang und die Durchführung der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise und abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu erbringen und zu bestehen sind,
 6. die Möglichkeiten der Wiederholung der abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu bestehen sind,
 7. die Möglichkeit, bei Unterbrechungen die pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu verlängern,
 8. die für eine Beauftragung als Dozentin oder Dozent und Prüferin oder Prüfer der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Qualifikationen,
 9. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 Satz 7,

10. die Evaluation der berufsbegleitenden Studien.

(5) Wurde vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 258) für berufsbegleitende Studien nach erfolgreichem Abschluss eine Bescheinigung erteilt oder wurde für Module der berufsbegleitenden Studien gemäß dem jeweiligen Fachcurriculum die erfolgreiche Teilnahme auf Grund eines Leistungsnachweises bestätigt, werden die Studien oder Module auf die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angerechnet.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

**Sechzehntes Gesetz
zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Vom 11. Juli 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 126e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2023“ durch die Angabe „Sommersemester 2024“ ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
„; durch Beschluss des Akademischen Senats kann eine Hochschule ab dem Sommersemester 2023 bereits auf die Geltung des neuen Rechts optieren.“
2. § 126f wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2023“ durch die Angabe „1. April 2025“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2023“ durch die Angabe „31. März 2025“ ersetzt.

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Gesetz
zur Fortentwicklung der Neuordnung der
Berliner Landgerichtsstruktur

Vom 11. Juli 2023

Das Abgeordnetenhaus hat
- hinsichtlich Artikel 1 auf Grund
des § 60 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, und
des § 92 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Nummer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist,
in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes -
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landgerichtszuweisungsgesetzes

§ 2 des Landgerichtszuweisungsgesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin II wird das Recht der Aufsicht über die Notarinnen und Notare sowie die Notarassessorinnen und Notarassessoren, einschließlich der Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nummer 5 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, für die Gerichtsbezirke beider Landgerichte zugewiesen.“

Artikel 2

Änderung des Justizgesetzes Berlin

In § 21 Nummer 2 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Feb-

ruar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Landgerichts Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der

Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 Nummer 13 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2022 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung

In § 1 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 11. Juni 2010 (GVBl. S. 337), die durch Verordnung vom 1. September 2022 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „des Landgerichts“ die Angabe „Berlin II“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Gesetz
über die Neuordnung der Zuständigkeiten
in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Vom 11. Juli 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Errichtung
eines Landesamtes für Einwanderung

Das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

(1) Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Aufgaben der Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Verlustfeststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist zuständig

1. für den Erlass des Widerspruchsbescheides, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Landesamtes für Einwanderung nach Absatz 1 richtet,
 2. für Rechtsstreitigkeiten des Landesamtes für Einwanderung in Angelegenheiten nach Absatz 1, sofern sie wegen grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung übernommen werden, und
 3. für die Verwaltung der Staatsangehörigkeitsakten, soweit Verfahren vor dem 1. Januar 2024 bestandskräftig abgeschlossen wurden.“
3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.
 4. Nach dem neuen § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6
Stellen- und Personalübergang für
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Die bei den Bezirken vorgehaltenen Stellen und Stellenanteile für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gehen am 1. Januar 2024 auf das Landesamt für Einwanderung über. Die bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vorgehaltenen Stellen und Stellenanteile für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ge-

hen ebenfalls am 1. Januar 2024 auf das Landesamt für Einwanderung über, soweit die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 auf dieses übergehen. Die mit Staatsangehörigkeitsangelegenheiten befassten Dienstkräfte der Bezirke und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung können an das Landesamt für Einwanderung versetzt werden.“

5. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 7 und 8.
6. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9
Übergangsregelungen für
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

(1) Die am 1. Januar 2024 nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gehen zu diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung über.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist ab dem 1. Januar 2024 zuständig für den Erlass des Widerspruchsbescheides, wenn sich der Widerspruch gegen einen zuvor von einer Bezirksverwaltung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erlassenen Verwaltungsakt richtet. Die Widerspruchsverfahren gehen ab diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung über, soweit bis dahin kein Widerspruchsbescheid erlassen wurde.“

Artikel 2
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 3 Absatz 2 der Anlage Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ausnahme der Vorbereitungsarbeiten und der Anspruchseinbürgerungen“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

